



II-8182 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7239/1-Pr 1/92

3641/AD

1992 -12- 22

zu 36981J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3698/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Annemarie Reitsamer und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend medizinische Experimente am Menschen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Gibt es in Österreich gesetzliche Grundlagen, die medizinische Experimente am Menschen (ähnlich wie in Deutschland, daß der Leichnam einer hirntoten Frau als Brutkasten für ihren erst vier Monate alten Fötus benutzt wird) verbieten oder einschränken?
Wenn ja, welche?
2. Sind Ihnen vergleichbare Fälle in Österreich bekannt?
3. Wo liegen Ihrer Meinung nach aufgrund moralischer und ethischer Überlegungen die Grenzen der High-Tech-Medizin?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

1. Anders als bei - von vornherein straflosen - Heilbehandlungen bzw. Heilversuchen handelt es sich bei medizi-

- 2 -

nischen Experimenten im engeren Sinn um Eingriffe in die körperliche Integrität, die ausschließlich zu Forschungszwecken vorgenommen werden, also für den davon Betroffenen ohne therapeutischen, diagnostischen oder prophylaktischen Wert sind (vgl. Burgstaller, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Rz 108 zu § 90). Solche Eingriffe sind grundsätzlich als Körperverletzungen im Sinne der §§ 83 ff StGB zu betrachten, soweit der Betroffene nicht seine Einwilligung dazu erteilt hat und die mit der Vornahme des Experiments verbundene Körperverletzung als solche nicht gegen die guten Sitten verstößt (§ 90 Abs. 1 StGB). Bei medizinischen Experimenten ist zur Wirksamkeit der rechtfertigenden Einwilligung eine besonders ausführliche Aufklärung des Betroffenen erforderlich, die insbesondere auch die Tatsache umfassen muß, daß der vorzunehmende Eingriff für den Menschen, an dem experimentiert wird, selbst nicht von Nutzen ist, sondern ausschließlich wissenschaftlichen bzw. Forschungsinteressen dient. Besteht bei einem Experiment zumindest die konkrete Gefahr des Eintritts einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen im Sinn des § 85 StGB, so ist nach dem erwähnten Sittenwidrigkeitskorrektiv die durch das Experiment zugefügte Körperverletzung - trotz allfälliger Zustimmung des Betroffenen - nicht gerechtfertigt und damit strafbar.

Abgesehen von diesen allgemeinen medizinischen Experimenten am Menschen beschränkenden Regelungen sieht die österreichische Rechtsordnung in einigen Fällen ein ausdrückliches Verbot medizinischer Experimente an Menschen selbst dann vor, wenn diese ihre Zustimmung dazu erteilen und das Experiment als solches nicht sittenwidrig ist. Ein solches Verbot besteht hinsichtlich medizinischer Experimente an Strafgefangenen, an im Maßnahmenvollzug Angehaltenen und an Untersuchungshäftlingen (§§ 67, 167, 170, 178 Strafvollzugsgesetz und §§ 83, 489 Abs. 5 StPO).

- 3 -

Die Regelung medizinischer Versuche an Menschen wird allerdings nur zu einem geringeren Teil im gerichtlichen Strafrecht getroffen. Als weitere einschränkende bzw. Verbotsregelungen möchte ich nur beispielsweise die – allerdings nicht in die Zuständigkeit des Justizressorts fallenden – Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes oder des Arzneimittelgesetzes erwähnen.

2. Im vorliegenden Zusammenhang ist freilich darauf hinzuweisen, daß der Anlaßfall, auf den in der Anfrage Bezug genommen wird, kein Experiment "am Menschen" im strafrechtlichen Sinne gewesen ist; denn ein Leichnam ist kein Mensch im Sinne des Strafgesetzbuches. Dieses versteht unter "Menschen" ausschließlich "geborene Menschen" (vgl. Burgstaller aaO, Rz 118 zu § 90).

Aus strafrechtlicher Sicht wäre allenfalls zu prüfen, ob dadurch der Tatbestand der Störung der Totenruhe nach § 190 Abs. 1 des Strafgesetzbuches erfüllt werden kann, dessen Zielrichtung allerdings nicht unmittelbar und umfassend die Wahrung der menschlichen Würde Verstorbener ist. Bei einem medizinischen Eingriff ist in der Regel weder davon auszugehen, daß der "Leichnam oder Teile eines Leichnams ... einem Verfügungsberechtigten (entzogen)" werden noch daß der Leichnam "mißhandelt oder verunehrt" wird. Auch wenn aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall dieser Tatbestand als erfüllt anzusehen wäre, könnte der Standpunkt vertreten werden, daß die Rechtswidrigkeit einer solchen Handlung wegen Vorliegens eines rechtfer-tigenden Notstandes aufgehoben sei, wenn durch das medizi-nische Experiment werdendes Leben erhalten werden kann.

Ob durch die Ausführung medizinischer Experimente dieser Art andere, insbesondere Verwaltungsvorschriften, verletzt

- 4 -

werden können, läßt sich vom Zuständigkeitsbereich des BMJ
her nicht abschließend beurteilen.

Zu 2:

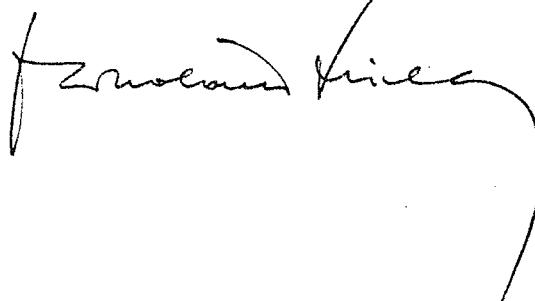
Vergleichbare Fälle in Österreich sind nicht bekannt.

Zu 3:

Die Frage, wo "auf Grund moralischer und ethischer Überlegung die Grenzen der High-Tech-Medizin" liegen, läßt sich meiner Ansicht nach nicht generell beantworten. Es wird im Einzelfall stets eingehender Abwägungen zwischen den betroffenen Werten bedürfen, wie im vorliegenden Fall zwischen denen der Menschenwürde und der Pietät einerseits und dem Bestreben, ungeborenes Leben zu erhalten, andererseits.

In diesem Zusammenhang weise ich auf die Arbeiten eines Europaratskomitees hin, das ein Rahmenübereinkommen über bioethische Fragen vorbereitet. Es ist zu erwarten, daß sich dieses Komitee auch mit den Grenzen der "High-Tech-Medizin" befassen wird. Der sich in diesen Arbeiten niederschlagende internationale Trend wird bei allen fälligen legislativen Maßnahmen zu berücksichtigen sein.

21. Dezember 1992

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Franziska Kneissl". The signature is fluid and cursive, with a large, sweeping flourish extending from the end of the first name across the middle of the last name.